

GEMEINDESATZUNG
über die Benützung des gemeindlichen
Kinderspielplatzes an der Kaiser-Ludwig-
/Wörnbrunner Straße in Grünwald

vom 22.01.1973, in Kraft getreten am 01.02.1973,
(GrüAbl. Nr. 4 vom 27.01.1973)

Änderungen: 07.12.1977, in Kraft getreten am 17.12.1977;
(GrüAbl. Nr. 50 vom 16.12.1977)

Die Gemeinde Grünwald erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 18. Januar 1973 Nr. III/1 - Az. 631 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

§ 1

Der von der Gemeinde Grünwald unterhaltene Kinderspielplatz an der Kaiser-Ludwig-/Wörnbrunner Straße in Grünwald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grünwald zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Im Spielplatz-Bereich ist nicht erlaubt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet;
2. das unbefugte Abweiden und Abmähen;
3. das Mitführen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
4. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Annahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
5. das unbefugte Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen;
6. die Beschädigung und das Verunreinigen des Spielplatzes und seiner Einrichtungen;
7. das Fußballspielen.¹

§ 3

Die Benützung der Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht verändert werden.

¹ Fassung vom 07.12.1977, in Kraft getreten am 17.12.1977 (GrüAbl. Nr. 50/16.12.1977)

§ 4

Der Kinderspielplatz kann während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

Die Benützung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Spielplatzes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Spielplatzbereich ergehenden Anordnung der Gemeindeverwaltung und ihrer Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen § 2 - Verbote dieser Satzung - können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden.²

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1973 in Kraft.

² Fassung vom 07.12.1977, in Kraft getreten am 17.12.1977 (GrüAbl. Nr. 50/16.12.1977)